

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

26. Sitzung, 06.03.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht

über

## die Verhandlungen

des

## XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 6. März 1894, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
  2. Bericht des Finanzauschusses zur zweiten Lesung, betr. ein Gesetz für das Großherzogthum, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst.
  3. Bericht des Finanzauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Haus-Fideicommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten.
  4. Bericht des Finanzauschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Neubau des unter der Bezeichnung „Kammergebäude“ bekannten Anbaues am Großherzoglichen Schlosse zu Oldenburg und die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 400 000 M. zu Lasten des vorbehaltenen Krongutes.
  5. Bericht des Finanzauschusses, betreffend allgemeine Bemerkungen über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.
  6. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Oberrealschule zu Oldenburg.
  7. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. M ö h l m a n n, betr. Erhöhung der Ausgaben zum §. 37 des Voranschlags.
  8. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über das Gesuch der Gemeindevorsteher von Ramsloh, Strücklingen und Barßel, betreffend Erbauung einer Staatschauffee von Ramsloh über Strücklingen, Barßel nach Buckfande zum Anschluß an die Amtsverbandschauffee Apen-Buckfande.
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezzucht im Herzogthum Oldenburg.
  10. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten L ü b b e n, betreffend Bewilligung weiterer Mittel zur Hebung der Pferdezzucht.
  11. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über Bitte um Hülfe des Fischzüchters Christian Wagner in Oldenburg.
  12. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf einer Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg und Bericht desselben Ausschusses über die zur zweiten Lesung dieses Entwurfs gestellten Anträge.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Regierungstische: Staatsminister Janzen, Exc., die Minister Flor und Heumann, die Oberfinanzräthe Deltermann und Bucholz, die Oberregierungsräthe von Buttell, Ahlhorn und Dugend, Geh. Ministerialrath Willich, Finanzrath Wöbs, die Regierungsräthe Kuhstrat, Düvelius und Becker.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Hierauf werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Anstellung eines technischen Hülfсарbeiters beim Ministerium.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben deselben, betreffend die Ueberweisung der Verträge bezüglich Nordenham's mit der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft und mit der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft an den Justizauschuß zur Prüfung.

An den Justizauschuß.

Die Ueberweisung der Eingänge an die Ausschüsse wird, wie angegeben, genehmigt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten, nachdem auf Verlesung sämmtlicher schriftlichen Berichte verzichtet war.

**I. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.**

Der Landtag ertheilt dem Gesetzentwurf, wie er in erster Lesung angenommen, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung.

**II. Bericht des Finanzauschusses zur zweiten Lesung, betreffend ein Gesetz für das Großherzogthum, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.**

Zu den Auschufsanträgen № 1 bis 6 wird das Wort nicht verlangt, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Nach Eröffnung über den Antrag № 7 bittet der Abgeordnete Groß, hier seinen zur zweiten Lesung gestellten Antrag mit zur Berathung zu stellen.

Die Berathung über den Antrag Groß wird mit eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Groß**: Vorab wolle er bemerken, daß er die Nummer der von ihm beantragten Stelle von № 137a in № 135a ändern möchte, um die Hafenmeisterstelle in Nordenham mit der größeren der Hafenmeisterstellen, nämlich der zu Brake, zu vereinigen. Die Sache selbst sei in der ersten Lesung bereits genügend erörtert. Die Staatsregierung sei einverstanden mit dieser Stelle, nur habe sie diesen Beamten beim Etat der Eisenbahn führen wollen. In diesem Punkte sei der Eisenbahnauschuß anderer Ansicht, er halte es nämlich für richtiger, ihn im allgemeinen Regulativ zu führen. Die Gründe hierfür brauche er heute wohl nicht zu wiederholen. — Wenn das Gehalt für diese Stelle bedeutend höher sei als das für die gleichartige Stelle

in Brake, so habe dies seinen Grund darin, daß der Hafenmeister in Brake zugleich Vorsteher der Lootsengesellschaft sei und als solcher nicht unbedeutende Nebeneinnahmen habe, während für den Hafenmeister in Nordenham derartige Nebengebühren nicht beständen. Für den Fall, daß später einmal Nebeneinnahmen mit dieser Stelle verknüpft seien, habe er in seinem Antrage keine Zulagefristen festgesetzt, sondern das Gehalt einfach auf 2—3000 M. normirt, damit es in der Hand der Regierung liege, je nach der Höhe der etwaigen Nebeneinnahmen Zulagen zu gewähren.

Die Abstimmung über den Antrag № 7 und den Antrag Groß wird ausgesetzt.

Zu den Anträgen № 8 bis 12 wird das Wort nicht verlangt, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Zu Antrag № 13 erhält das Wort:

Abg. **Plagge**: Ihm sei nicht ersichtlich, weshalb jetzt der Beschluß der ersten Lesung dahin geändert werden solle, daß in der Bemerkung zu № 73 das Wort „Staats-“ gestrichen werde, daß also ein Staatsbeamter nicht zum Vorstande oder Mitglied des katholischen Oberschulkollegiums ernannt werden solle, während dies beim evangelischen Oberschulkollegium der Fall sei. Er stelle hiermit den Antrag:

Den Beschluß der ersten Lesung zu wiederholen.

Man sollte doch, wenn irgend möglich, jeglichen Unterschied im evangelischen und katholischen Oberschulkollegium vermeiden und überall eine Gleichstellung beider herbeizuführen suchen.

Abg. **Meyer**: Der Abgeordnete Plagge möge darin wohl Recht haben, daß man es möglichst vermeiden sollte, einen Unterschied zwischen dem evangelischen und katholischen Oberschulkollegium zu konstituieren. Hier lägen die Verhältnisse aber anders, die Bestimmung, wie sie jetzt der Ausschuß wieder vorschläge, habe bisher auch gegolten und sich durchaus bewährt. Alle Abgeordneten aus den katholischen Gegenden unseres Landes hielten sie für angemessen und sie entspreche auch den bisherigen thatsächlichen Verhältnissen im katholischen Oberschulkollegium. Wenn es beim evangelischen Oberschulkollegium anders sei, so möge es ruhig so bleiben, daran wolle er nicht rütteln, aber beim katholischen Oberschulkollegium sei absolut kein Bedürfniß für diese Aenderung vorhanden, sie würde im Gegentheil nur beunruhigend wirken. Er bitte daher dringend den Auschufsantrag anzunehmen und so die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. **Quatmann**: Auch er bitte dringend, den Auschufsantrag anzunehmen. Es könne ja sein, daß beim evangelischen Oberschulkollegium diese Aenderung verlangt werde, beim katholischen sei dies nicht der Fall. Dort sei sie nicht nöthig, noch nie seien Klagen bei der bisherigen Bestimmung laut geworden. Er warne davor, durch Annahme des Antrages Plagge Unruhe in die betheiligten Kreise zu bringen.

Abg. **Plagge**: Gründe dafür, weshalb diese Aenderung zur zweiten Lesung beschlossen sei, habe er auch jetzt noch nicht gehört. Es werde nur gesagt, die betheiligten Kreise wünschten es nicht, aber weshalb sie

es nicht wünschten, dafür gebe niemand einen Grund an. Er möchte deshalb die Großherzogliche Staatsregierung um eine Erklärung darüber bitten, weshalb sie jetzt wieder dem vom Ausschusse zur zweiten Lesung gestellten Antrage zugestimmt habe.

Minister **Flor**: Die jetzt vom Ausschusse beantragte Aenderung sei praktisch gleichgültig. Der Fall, den der zur ersten Lesung gestellte Ausschusantrag im Auge gehabt habe, werde niemals eintreten. Deshalb habe die Staatsregierung kein Bedenken gehabt, der jetzt beantragten Fassung zuzustimmen.

Der Antrag **Plagge**, wonach die Fassung der ersten Lesung wieder hergestellt wird, wird angenommen. Damit ist der Antrag **Nr. 13** beseitigt.

Zu den Anträgen **Nr. 14** und **15** wird das Wort nicht verlangt, die Abstimmung wird ausgesetzt.

Sämmtliche zur zweiten Lesung gestellten Ausschussträge, mit Ausnahme des Antrags **Nr. 13**, und der Antrag **Groß** werden in einer Abstimmung angenommen.

Zum Schlußantrage, welcher lautet:

Der Landtag wolle alle übrigen Beschlüsse der ersten Lesung wiederholen und dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe und dem Gehaltsregulative mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben,

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Jaspers**: Der Landtag stehe jetzt vor der Entscheidung der Fragen, ob die Frucht monatelanger Arbeit gereift sei und ob die vielfach gehegten Erwartungen in Erfüllung gehen sollten. Er hoffe zuversichtlich, daß beide Fragen bejaht würden und daß sich der Landtag mit dem Resultat der Arbeit einverstanden erklären werde. Wenn der Landtag mit der Staatsregierung zu einem Einverständniß gelangt sei, so sei dies nur ermöglicht dadurch, daß von beiden Seiten diejenige Nachgiebigkeit gezeigt sei, ohne welche eine fruchtbare Thätigkeit in solchen Dingen überhaupt nicht möglich sei. Er richte nun an dieser Stelle an die Beamtenchaft die Bitte, sich mit dem Resultate zufrieden zu erklären und zwar richte er diese Bitte namentlich an die Beamten, die vielleicht mit einigem Rechte annehmen könnten, daß sie nicht ihr volles Recht erhalten hätten. Es sei nicht möglich, es nach jeglichen Mannes Meinung recht zu machen. Regierung, Ausschuß und Landtag hätten aber alle das redlichste Bemühen gehabt, es recht zu machen, und wenn Fehler vorgekommen sein sollten, so sei dies eine Schwäche, welche allem menschlichen Thun anhafte. Die Beamtenchaft könne aber namentlich davon überzeugt sein, daß Ausschuß und Landtag sich von keinerlei persönlichen Rücksichten hätten leiten lassen, sollte jemand zu kurz gekommen sein, so habe das nicht an zu geringem Wohlwollen gelegen, nur aus sachlichen Gründen, die für und wider gesprochen hätten, sei das Richtige gesucht. Verkehrt wäre es ferner auch, wenn irgend ein Abgeordneter, weil in dem einen oder dem anderen Punkte das Resultat seinen Anschauungen nicht entsprechen sollte, dies auf seine Abstimmung wirken lassen wollte. Auch im Ausschusse seien die Ansichten sehr weit auseinander gegangen, und keins der Ausschußmitglieder habe in allen Punkten vollständig seinen Willen bekommen; um schließlich zu gemeinsamen Vorschlägen

zu kommen, seien mehr Kompromisse zwischen den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses als zwischen Ausschuß und Staatsregierung nöthig gewesen. Er hoffe, daß die Beamtenchaft seinen Bitten Rechnung tragen werde, und er hoffe auch, daß jedem Beamten das werde, was ihm zu Theil werden müsse.

Der Schlußantrag wird hierauf in namentlicher Abstimmung angenommen.

Es stimmten für den Antrag die Abgeordneten **Alfs**, **Bencke**, **Burlage**, **Dohm**, **Feldhus**, **Groß**, **Hanken**, **Hansing**, **Heinz**, **zur Horst**, **Huchting**, **Jaspers**, **Iken**, **Jürgens**, **Rückens**, **Lübben**, **Meyer**, **Möhlmann**, **Plagge**, **Purper**, **Quatmann**, **Roggemann**, **Roter**, **Schröder**, **Schulze**, **Wallroth**, **Weber**, **Wenke**, **Wilken** und **Zerhusen**.

Es enthält sich der Abstimmung der Abgeordnete **Wallrichs**.

Es fehlen die Abgeordneten **Hoyer**, **Jungbluth**, **Köhler**.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideicommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten.

Das Wort erhält zum Ausschusstrage **Nr. 1**

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Mit dem Gesetzentwurfe sei die Großherzogliche Staatsregierung einem Ersuchen des vorigen ordentlichen Landtages nachgekommen, welches dahin ging, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf wegen Heranziehung des Staates mit seinem Einkommen aus den Eisenbahnen, Forsten und Domainen, sowie aus den Fideicommissgütern des Großherzoglichen Hauses zu den persönlichen Kommunallasten vorzulegen; jedoch sei sie nur insoweit diesem Ersuchen nachgekommen, als nach der Vorlage die Staatsgüter und Domainen zu den Kommunallasten herangezogen werden sollten, während die Eisenbahnen weggelassen seien. Der Ausschuß habe diese Frage nochmals eingehend in Erwägung gezogen und sich schließlich den Gründen der Staatsregierung angeschlossen. In Preußen sei für die Heranziehung der Staatsbahnen zu den Kommunallasten der Grundmuthmaßlich der gewesen, daß man diese den Privatbahnen habe gleich stellen wollen; hiervon könne bei uns keine Rede sein, da Oldenburg keine Privatbahnen habe. Aus diesem Grunde habe der Ausschuß auf die Heranziehung der Bahnen noch um so eher verzichtet, als er sich habe sagen müssen, daß die Gemeinden, in welchen Stationen lägen, durch die Bahn einen derartigen Nutzen hätten, daß eine etwaige Belastung mehr als kompensiert würde.

Im Ausschusse sei dann auch die Frage erörtert, ob das Gesetz nicht auch auf die im Besitze der Fonds und milden Stiftungen befindlichen Güter auszudehnen sei, insbesondere auch auf die zum Kloster Blankenburg gehörenden Grundstücke. Doch auch hiervon habe der Ausschuß Abstand genommen, da, wie die Regierung richtig bemerkt habe, die Folge davon auch die Heranziehung der den Kirchengemeinden gehörigen Landstellen sein müsse. Alsdann würde



das Gesetz einen viel weiteren Kreis umfassen, ohne daß dadurch ein nennenswerther finanzieller Effekt erzielt würde. Es würde sich dabei im Grunde nur um diejenigen Gemeinden handeln, die im Besitze von Kirchengütern seien; diese würden mit den Schulachten abzurechnen haben, der Gewinn derselben würde aber nur ein ganz minimaler sein. Bezüglich Blankenburgs habe man von der Heranziehung gleichfalls abgesehen, da der Gemeinde Osternburg resp. der Schulacht Neuenwege, welche hier in Betracht komme, kein nennenswerther Steuerzuwachs zu Theil werden würde; es würde sich dabei nur um einige wenige Mark handeln. Im übrigen beziehe er sich auf den schriftlichen Bericht und bitte, den Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 1*, welcher die §§. 1 und 2 des Artikels 1 zur Annahme empfehle, anzunehmen.

Ausschlußantrag *N<sup>o</sup> 1* wird hierauf angenommen.

Antrag *N<sup>o</sup> 2*:

Streichung des §. 3,

wird ohne Debatte angenommen.

Zum Antrage *N<sup>o</sup> 3* erhält das Wort

Berichterstatter **Abg. Schröder**: Der Artikel 2 des Entwurfes bestimme: „Jeder in einer Gemeinde belegene, nach Artikel 1 steuerpflichtige Grundstückskomplex des Staatsguts, des ausgeschiedenen Kronguts, des vorbehaltenen Kronguts, sowie des Großherzoglichen Hausfideikommisses und der Großherzoglichen Hausstiftung gilt in Bezug auf die Steuerpflicht als selbstständige Person und ist nach Verhältniß des aus demselben bezogenen steuerbaren Einkommens gesondert zur Steuer einzuschätzen“. In dieser Bestimmung liege eine Abweichung von der Bestimmung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Aktiengesellschaften, Forenjen zc. Im schriftlichen Berichte sei schon ausgeführt, weshalb hier nicht derselbe Grundsatz befolgt sei, deshalb nämlich, weil, wenn der Gesamtbesitz des Staates als ein Ganzes aufgefaßt würde, dann der Staat, als größter Grundbesitzer, stets zu den Stufen eingeschätzt werden würde, welche mit 4% des Einkommens zur Steuer herangezogen würden. Staatsregierung wie Ausschuß seien der Ansicht, daß eine so hohe Heranziehung des Staatsguts zu den Kommunallasten über den Zweck des Gesetzes hinausgehen würde, da es sich in demselben nur um eine billige Ausgleichung der Lasten handele. Deshalb sei der Artikel 2 vom Ausschusse auch zur Annahme empfohlen. Der Ausschuß habe den Artikel nur redaktionell geändert, da §. 3 im Artikel 1 gestrichen sei.

Zum Absatz 2 des Artikel 2 wolle er noch erwähnen, daß auch nach diesem Gesetze kleinere Komplexe, welche kein steuerbares Einkommen von 150 *M.* hätten, von der Steuer befreit sein sollten. Diese Bestimmung entspreche dem Forensialgesetz. Der Ausschuß habe in Erwägung gezogen, ob es nicht besser sei, Komplexe mit einem Einkommen von 300 *M.* und darüber für steuerfrei zu erklären, damit nicht so viele kleine Parzellen in Betracht kämen, doch habe er von einem Antrage Abstand genommen, weil seines Erachtens dann auch eine Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891 eintreten müßte. Er gebe aber der Staatsregierung anheim, was auch schon im Bericht zum Ausdruck gekommen sei, in Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht zweckentsprechender sei, die gezogene Grenze der Steuerfreiheit in angeregter Weise zu verlegen.

**Berichte.** XXV. Landtag.

Ausschlußantrag *N<sup>o</sup> 3* wird hierauf angenommen.

Zum Antrage *N<sup>o</sup> 4*, welcher die Paragraphen 1 und 2 des Artikels 3 zur Annahme empfiehlt, erhält das Wort

**Abg. Plagge**: Zu seinem Bedauern müsse er gestehen, daß er mit dem Antrage nicht einverstanden sei, doch er wolle heute keine Schwierigkeiten weiter machen und einen eigenen Antrag nicht stellen. Er sei nämlich mit der im ersten Paragraphen vorgesehenen Art der Schätzung nicht einverstanden, er hätte gewünscht, daß ein anderer Einschätzungsmodus festgesetzt wäre. Auch mit dem zweiten Paragraphen dieses Artikels sei er nicht einverstanden, wenn es darin heiße: „Die sich hiernach für die einzelnen Gemeinden ergebenden Steuerstufen werden Seitens des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, alljährlich endgültig festgestellt und den Großherzoglichen Aemtern bezw. den Stadtmagistraten der Städte erster Klasse zur weiteren Mittheilung bekannt gemacht“. Er bitte wenigstens hinzuzufügen, bis wann das geschehen solle, damit die Gemeinden wüßten, woran sie mit den Abgaben aus dem Staatsgute wären. Ferner müsse er bitten, da der Fall nicht ausgeschlossen sei, daß Irrthümer bei der Einschätzung vorkämen, den Gemeinden ein Beschwerderecht zu geben. Wie gesagt, heute wolle er besondere Anträge nicht stellen, er behalte es sich aber vor, dies zur zweiten Lesung noch zu thun.

Antrag *N<sup>o</sup> 4* wird hierauf angenommen.

Im Antrage *N<sup>o</sup> 5* beantragt der Ausschuß, den Artikel 3 §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Bezüglich des vorbehaltenen Kronguts wird die Großherzogliche Hausfideikommiss-Direktion dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, alljährlich die für die in den §§. 1 und 2 gedachte Berechnung erforderlichen Grundlagen mittheilen“.

Der Antrag wird angenommen.

Auch Antrag *N<sup>o</sup> 6*, in welchem der Ausschuß unveränderte Annahme des Artikel 4 beantragt, wird debattelos angenommen.

Zum Antrage *N<sup>o</sup> 7*, welcher auf unveränderte Annahme des Artikels 5 gerichtet ist, erhält das Wort

**Abg. Plagge**: Als der vorige Landtag bei der Berathung des Forensialgesetzes beschlossen habe, den ermittelten Einkommensteuerbetrag, soweit er auf das aus dem Besitze von Grundeigenthum in auswärtigen Gemeinden fließende Einkommen falle, zu einem Dritteltheile der Wohnsitzgemeinde und zu zwei Dritteltheilen der Forensialgemeinde als Grundlage für die Gemeindebesteuerung zu überweisen, da sei er davon ausgegangen, daß der betreffende Forense zc. außer dem Einkommen aus dem Grundbesitz auch noch Einkommen in der Wohnsitzgemeinde habe und daß sich in Folge dessen ein höherer Procentsatz zur Einkommensteuer ergebe, der auch für die Berechnung der Gemeindesteuer maßgebend sei, und daß es deshalb gerechtfertigt sei, einen Theil der Wohnsitzgemeinde für die dort erwachsenden Lasten, wie z. B. Schullasten, zuzuweisen. Er sei nun auch der Ansicht, daß hier die Sache anders liege, die damals ausschlaggebenden Gründe existirten hier nicht; er würde deshalb dem Artikel wohl zustimmen können, wenn man das Staatsgut zc. nicht komplexweise, sondern als Ganzes zu den Kommunallasten heranziehen wollte, der Staat dann also mit dem höheren Procentsatze belastet würde. Aber nicht angängig sei es,



dem Staate auf der einen Seite die Vergünstigung des niederen Steuerfußes zu gewähren und auf der anderen Seite die betreffende Gemeinde, in der Staatsgut liege, nur als Forensalgemeinde im Sinne des Forensalgesetzes zu behandeln und so dem Staate auch noch die Vergünstigung des Zweidrittelsfußes zu geben. Wenn man also, wie es im Entwurfe vorgesehen sei, jeden in einer Gemeinde belegenen Grundstückskomplex des Staatsguts *cc.* für sich einzeln zu den Gemeindefasten heranziehen wolle, dann müsse der Staat auch mit seinem vollen Einkommen aus dem betreffenden Grundstückskomplex in der einzelnen Gemeinde angelegt werden.

Zur zweiten Lesung werde er einen diesbezüglichen Antrag einbringen.

Abg. **Feldhus**: Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß der Staat durch das Gesetz weniger zum Steuerzahler gemacht werden sollte, als daß den Gemeinden ihr Recht werden sollte. Danach dürfe der Staat nicht höher belastet werden als ein außerhalb der Gemeinde wohnender Grundbesitzer.

Abg. **Plagge**: Wenn man eine Bestimmung einführen wolle, dann müsse man sie auch gleichmäßig einführen, man dürfe nicht zu Gunsten irgend Jemandes Ausnahmen statuieren. Mit dem Abgeordneten Feldhus sei er der Ansicht, daß durch dieses Gesetz den Gemeinden ihr Recht werden solle. Er wolle den Staat auch nicht schlechter behandeln wie Private, aber derselbe dürfe auch nicht besser behandelt werden wie diese.

Abg. **Jaspers**: Der Ausschuß sei bei der Durchberatung dieses Entwurfes davon ausgegangen, daß die Gemeinden das erhalten sollten, was ihnen nach Recht und Billigkeit zukomme. Staatsregierung und Ausschuß seien der Ansicht, daß es nicht billig sei, den Staat zu den Gemeindefasten so viel beitragen zu lassen, wie Private nur ganz ausnahmsweise bezahlten. Es sei eine Ausnahme, wenn Private mehr als 2—3% bezahlten, diese könne man an den Fingern herzählen. Den Ausnahmefuß des reichen Grundbesitzes solle man aber nicht bei der Heranziehung des Staates zu den Gemeindefasten zu Grunde legen, sondern den Steuerfuß des mittleren Grundbesitzes. Dies geschehe durch die von der Regierung beantragte Bestimmung. Dadurch, daß man jeden in einer Gemeinde belegenen staatlichen Güterkomplex als eine selbständige Person auffasse und ihn zugleich wie eine Privatperson, welche in der betreffenden Gemeinde Grundbesitz habe, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben, zu  $\frac{2}{3}$  steuerpflichtig in der betreffenden Gemeinde ansehe, erreiche man, daß der Staat den bei privaten Forensen gewöhnlichen Durchschnitt zu den Kommunallasten beitrage. Mehr sollten die Gemeinden aber auch nicht erreichen, dadurch werde ihnen das gegeben, was ihnen nach Recht und Billigkeit zukomme. Der vorliegende Entwurf sei nicht dazu da, den Staat zu Gunsten der Gemeinden höher zu belasten. Er bitte, für den Ausschußantrag zu stimmen.

Minister **Seumann**: Er bitte mit den Abgeordneten Feldhus und Jaspers, sich nicht für den vom Abgeordneten Plagge in Aussicht gestellten Antrag zu entscheiden. Für den Fall, daß ein Abänderungsantrag, welcher an die Stelle des Zweidrittelsfußes den vollen Satz setze,

angenommen würde, sei Gefahr vorhanden, daß das Gesetz nicht zur Publikation komme.

Abg. **Sten**: Man solle an dem Gesetze nicht so viel herumzerren. Ueberall im Lande sei man sehr erfreut darüber, daß die Staatsregierung durch Einbringung dieses Entwurfs ihre Zusage verwirklicht habe. Allgemein sei man auch darüber befriedigt, daß die auf die Hausstiftungen und Hausfideicommissgüter entfallenden Beträge nicht von der Landeskasse getragen zu werden brauchten. Verschiedentlich sei ihm gesagt, daß, wenn die Staatskasse auch die Zahlung dieser Abgabe übernehmen sollte, sie lieber das ganze Gesetz nicht wollten. Er stehe auf demselben Standpunkte wie die Abgeordneten Jaspers und Feldhus und bitte, den Ausschußantrag anzunehmen. Im Lande werde alsdann Befriedigung herrschen und vielen Gemeinden werde ein wesentlicher Dienst erwiesen.

Abg. **Jürgens**: Als er Gelegenheit gehabt habe, den Voranschlag des Herzogthums für diese Finanzperiode zu prüfen, da habe er eine Summe von nur 20 000 *M.* für die Besteuerung des Staatsguts *cc.* zu den Gemeindefasten eingestellt gefunden. Darüber sei er sehr enttäuscht gewesen und habe sich die Frage vorgelegt, wie es möglich sei, daß die hierzu erforderliche Summe so bedeutend reducirt sei, denn im vorigen Landtage habe die Regierung noch gesagt, daß dem Staate durch Zahlung von Kommunallasten eine Belastung von mindestens 40 000 *M.* erwachsen werde. Als dann dem Ausschusse diese Vorlage zugegangen sei und er dieselbe durchgesehen habe, da habe er sich die Frage selbst beantworten können. Der Grund sei nämlich der, daß bei diesem Entwurfe von dem Grundsatze des Forensalgesetzes Abstand genommen sei. Im Ausschusse habe er schon die Ansicht des Abgeordneten Plagge vertreten, sei damit aber auf sehr heftigen Widerspruch gestoßen. Schließlich habe er sich der Mehrheit angeschlossen, obgleich er sich habe sagen müssen, daß darin eine Ungerechtigkeit gegenüber der Heranziehung der Privaten zu den Gemeindefasten liege. Diese hätten außerdem noch andere Lasten zu tragen. Die Gemeinden wären demnach besser daran, wenn ihr Grundbesitz sich nur in den Händen von Privaten befände. Weil aber das ganze Gesetz durch Annahme eines Antrages im Sinne des Abgeordneten Plagge gefährdet sei, sei er der Mehrheit beigetreten und bitte die Versammlung, den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Meyer**: Die Vorlage habe in den beteiligten Kreisen gewisse Befriedigung hervorgerufen, weil darin ein gerechter Maßstab für die Heranziehung des Staats- und Krongutes zu den Gemeinde- und Schullasten gefunden sei. Andererseits dürfe nicht verschwiegen werden, daß in anderen Theilen des Landes keine Freude darüber herrsche, denn die Gemeinden, in welchen keine Staatsgüter lägen, hätten nur Lasten und gar keine Vortheile davon. Es handele sich in dieser Vorlage um den Staat als vermögensrechtliche Person, als solche solle er in den betreffenden Gemeinden mit seinem dort belegenen Grundbesitz zu den Kommunallasten beisteuern, und zwar trete er dabei als Forense in die Erscheinung. Er (Redner) hätte deshalb erwartet, daß er aus jenen Gemeinden, in denen Staatsgut liege, nur befriedigende Aeußerungen hören würde. Er bedauere sehr, daß der Abgeordnete Plagge noch weiter gehen wolle und

wünsche, daß die Gemeinden mehr erhielten als sie erhalten würden, wenn nicht der Staat, sondern nicht in der Gemeinde ansässige Private dort Grundbesitz hätten. Der Staat wohne aber im Staate, nicht in den Gemeinden, wo er Grundbesitz habe, für diese sei er eine Forense, deshalb sei es nur in der Ordnung, wenn er Zweidrittheile und nicht das Ganze zu den Gemeinde- und Schullasten beitrage. Er hoffe, daß der Abgeordnete Plagge es sich ersparen werde, noch einen Antrag zur zweiten Lesung einzubringen, er werde entschieden für Ablehnung desselben sein. Für heute bitte er, den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Plagge**: Er sei nicht für lange Streitereien, er wolle nur erwidern, daß es ihm gar nicht in den Sinn gekommen sei, den Staat schlechter stellen zu wollen, als die Privatpersonen. Er verlange nur gleichmäßige Behandlung von Staat und Privatpersonen. Auch in Preußen herrsche der Grundsatz, daß der Staatsfiskus in derselben Weise wie die physischen Personen zu den Kommunallasten beizusteuern habe. Weiter wolle er auch nichts für Oldenburg. Uebrigens sei er auch damit zufrieden, daß das gesamte Staatsgut mit 4% herangezogen würde, aber das eine oder das andere müsse geschehen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Auch nach der heutigen Verhandlung müsse man sagen, daß sowohl für wie gegen eine größere Heranziehung des Staatsgutes zu den Kommunallasten triftige Gründe vorgebracht werden könnten. Den Herren Gegnern, denen der Ausschußantrag noch nicht weit genug gehe, wolle er aber noch entgegenhalten, daß in denjenigen Gemeinden, wo der Ausfall an Kommunalsteuern in Folge der bisherigen Steuerfreiheit des Staatsgutes sehr bemerkbar sei, zukünftig in den meisten Fällen dieser Ausfall verschwinden werde, ihnen also durch die Regierungsvorlage schon in genügendem Maße geholfen werde. Gemeinden, welche 10—15% Krongut hätten, würden für den Regierungsvorschlag schon sehr dankbar sein, noch viel mehr aber diejenigen, deren halbes Areal Staatsgut sei. Er bitte, es deshalb beim Ausschußantrage zu lassen.

Der Antrag **N. 7** wird hierauf angenommen.

Zum Antrage **N. 8**, welcher unveränderte Annahme des Art. 6 vorschlägt, erhält das Wort

Abg. **Plagge**: Er halte es für besser, wenn am Schlusse des Artikels 6 das Gesetz citirt würde, auf welches dort verwiesen sei. Er bitte, diese redactionelle Aenderung vorzunehmen. Mit dem Inhalte des Artikels sei er einverstanden. Einen Antrag zu stellen, behalte er sich zur zweiten Lesung vor.

Antrag **N. 8** wird angenommen.

Antrag **N. 9**, welcher Annahme der Artikel 7 und 8, und Antrag **N. 10**, welcher Annahme der Ueberschrift des Entwurfs in folgender Fassung vorschlägt:

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten,  
werden ohne Debatte angenommen.

Im Antrage **N. 11** beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die zu diesem Gesetzentwurf eingegangene Petition der Landwirthschaftsgesellschaft, Abtheilung Burhave, betreffend Besteuerung der Großherzoglichen Güter für erledigt erklären, wird ebenfalls debattelos angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 8 Uhr beim Präsidenten einzureichen.

**IV. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Neubau des unter der Bezeichnung „Kammergebäude“ bekannten Anbaues am Großherzoglichen Schlosse zu Oldenburg und die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 400 000 M. zu Lasten des vorbehaltenen Krongutes.**

Der Ausschußantrag, welcher lautet:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Zwecke eines Anbaues am hiesigen Großherzoglichen Schlosse und einiger an den Decendenzen desselben vorzunehmenden baulichen Aenderungen eine Anleihe für das vorbehaltene Krongut zum Betrage von 400 000 M. mit der Maßgabe aufgenommen wird, daß

a) vom Beginn des 26. Jahres nach Vollendung des Neubaus an eine jährliche Amortisation mit einem halben Procent des ursprünglichen Anleihebetrages nebst den ersparten Zinsen stattfindet,

b) der Gläubigerin das Recht zusteht, zur Sicherung der Anleihe nebst Zinsen, Kosten und Amortisation jeder Zeit eine Hypothek auf den zum vorbehaltenen Krongute gehörigen Grundstücken auf Kosten des Schuldners eintragen zu lassen, wird ohne Debatte angenommen.

**V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend allgemeine Bemerkungen über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96.**

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Er brauche hier über die Veranlassung zu diesem Berichte und zur Begründung des Ausschußantrages wohl keine weiteren Erklärungen abzugeben. Es werde wohl genügen, wenn er auf seinen schriftlichen Bericht verweise, in welchem er wohl alles genügend klar gelegt habe. Nur zu dem einen Passus im Berichte, wo es heiße: „Von dem Ausschusse sind dessen Mitglieder, Abgeordneter Jaspers und der unterzeichnete Berichterstatter zu den mit dem Finanzdepartement erforderlichen Besprechungen kommittirt“, wolle er noch bemerken, daß diese Sache eine vollständig private sei, und daß die Bemerkung nicht etwa so zu verstehen sei, als wenn die beiden Abgeordneten vom Landtage beauftragt wären und somit ein Verstoß gegen §. 39 der Geschäftsordnung begangen sein könnte. Im Uebrigen bitte er, den Ausschußantrag anzunehmen, welcher laute:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Neuordnung der Form des Voranschlags des Herzogthums in der Weise vorzunehmen, daß unter Anfügung

einer vergleichenden Uebersicht der Ergebnisse der Vorjahre, sowohl der Voranschlag der Einnahmen, als der der Ausgaben in einen ordentlichen und außerordentlichen getheilt und demselben ein Vorbericht beigegeben wird, in dem die Ergebnisse der dem Voranschlage vorausgegangenen Finanzperiode thunlichst eingehend beleuchtet werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

**VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Oberrealschule zu Oldenburg.**

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Bei der Berathung des Etats sei dem Finanzausschusse seitens der Großherzoglichen Staatsregierung mitgetheilt, daß voraussichtlich wegen der in Aussicht stehenden Erhöhung der Gehälter der an der Oberrealschule angestellten Lehrer eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses für diese Anstalt eintreten müsse. Diese Voraussetzung bestätige die jetzige Vorlage. Die Regierung beantrage jetzt eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses um jährlich 10 000 *M.*, so daß also danach der jährliche Zuschuß fortan 20 000 *M.* betragen solle. Der Ausschuß habe sich bei der Vorberathung nicht entschließen können, den Regierungsantrag in vollem Umfange zu empfehlen, weil die Mehrkosten, welche der Stadt Oldenburg durch die in Folge der Annahme des Gehaltsregulativs in Aussicht zu nehmende Erhöhung der Gehalte der städtischen Lehrer erwachsen würden, nicht im richtigen Verhältniß ständen zu der beantragten Erhöhung des staatlichen Zuschusses von 10 auf 20 000 *M.* Auch sei die Stadt dadurch, daß bei der Berathung des Etats die Beschränkung des Schulgeldsatzes auf jährlich 80 *M.* aufgehoben sei, in die Lage gesetzt, das Schulgeld zu erhöhen und der Schule so jährlich eine Mehreinnahme von circa 12 000 *M.* zu verschaffen. Die Ausschlußmehrheit sei deshalb der Ansicht, daß eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses auf 20 000 *M.* nicht nöthig sei, daß vielmehr eine Erhöhung auf jährlich 15 000 *M.* vollständig ausreichen werde. Dies sei ein Griff, der billigem Ermessen entspreche. Eine Ausschlußminderheit halte auch diese Summe noch für zu hoch und wolle eine Erhöhung nur in so weit bewilligen, als tatsächlich eine Steigerung der Ausgaben in Folge der Einführung der Gehaltsätze des neuen Regulativs bei den städtischen Lehrern eintreten werde. Diese Summe lasse sich aber rechnermäßig kaum festlegen, sie werde vielleicht etwa 2000—2500 *M.* betragen. Er bitte, den Antrag der Ausschlußmehrheit anzunehmen, welcher laute:

Der Landtag wolle zum §. 110 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Oberrealschule von jährlich 10 000 *M.* auf jährlich 15 000 *M.* genehmigen,

Abg. **Wenke**: Erst vor drei Jahren sei der staatliche Zuschuß für die Oberrealschule zu Oldenburg von 5000 *M.* auf 10 000 *M.* jährlich erhöht, und jetzt werde seitens der Staatsregierung abermals eine Erhöhung beantragt. Seiner Ansicht nach sei es richtiger, erst abzuwarten, ob und in

wie weit die Stadt Oldenburg durch Aufbesserung der Lehrergehälter wirklich belastet werde. Die Stadt zahle für das Volksschulwesen etwa 20 % der Einkommensteuer und könne daher auch wohl einige Opfer für die höheren Schulen bringen, zumal, wenn man bedenke, daß es im Lande Gemeinden gebe, die bis zu 180 % Schullasten zahlten und dann auch noch zu den höheren Schulen des Staats einen erheblichen Beitrag leisten müßten. Allerdings besuchten die Oberrealschule auch Schüler aus dem Lande. Diese müßten aber Wohnung und Unterhalt in der Stadt nehmen und dadurch komme dieser das Kostgeld zu Gute, wodurch sie einen nicht unerheblichen Vortheil habe. Nach alle dem sei er gegen den Ausschußantrag und bitte denselben abzulehnen.

Abg. **Feldhus**: Er stehe vollständig auf dem Standpunkte des Abgeordneten Wenke und werde gegen den Ausschußantrag stimmen.

Abg. **Jaspers**: Er habe nicht die Absicht gehabt zu diesem Punkte das Wort zu ergreifen, aber die Ausführungen der Abgeordneten Wenke und Feldhus zwingen ihn als Vertreter der Stadt zu einer Entgegnung. Allerdings halte er die Begründung der Vorlage, daß mit der Annahme des Gehaltsregulativs eine Erhöhung der Gehaltsätze der städtischen Lehrer Hand in Hand gehen müsse und deshalb eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses erforderlich sei, nicht für zutreffend; denn gleichzeitig werde auch das Schulgeld erhöht werden, so daß die der Stadt erwachsende Mehrausgabe nicht annähernd 10 000 *M.* betragen werde. Er hätte auch lieber gesehen, wenn die Mehrforderung nicht erst jetzt nach Annahme des Gehaltsregulativs gestellt wäre, sondern gleich beim Budget und dann mit anderer Motivierung. Für ihn sei Folgendes maßgebend: Außer in Oldenburg gebe es im ganzen Herzogthume keine Realschule. Das Herzogthum könne eine Realschule nicht entbehren, die Aufgaben derselben wüchsen noch immer von Jahr zu Jahr. Der Staat unterhalte nun drei Gymnasien, aber keine einzige Realschule. Wenn die Stadt Oldenburg nicht seiner Zeit eine Realschule ins Leben gerufen hätte, so müßte der Staat es jetzt thun und könnte nicht mehr umhin, seinerseits die Lasten einer solchen Anstalt auf sich zu nehmen. Die Stadt habe somit die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe übernommen. Danach sei es nicht mehr wie billig, daß der Staat der Stadt einen nicht zu klein zu bemessenden Zuschuß leiste. Die Stadt bleibe ohnehin immer noch mehr belastet durch die Oberrealschule als der Staat. Der Staat wende jährlich für die humanistische Bildung 90—100 000 *M.* auf, für die realistische Bildung nur 10 000 *M.* Das sei heutigen Tages gar kein Verhältniß mehr. Auch ein Staatszuschuß von 15 000 *M.* sei noch nicht angemessen, wenn man bedenke, daß die Stadt bis jetzt 40 000 *M.* jährlich zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe aufgewendet habe. Zu bedenken sei dabei noch, daß die Pensionslast, die für die Stadt bis jetzt noch nicht drückend sei, sich einmal bedeutend steigern könne. Noch ein anderer Gesichtspunkt, der für die Erhöhung des staatlichen Zuschusses spreche, sei in Betracht zu ziehen, daß nämlich die Stadt ihr Volksschulwesen ganz allein habe, daß sie für ihr gesamtes Schulwesen gar keine Ansprüche an die Landeskasse stelle, alle Pensionen aus eigenen Mitteln zahle u. s. w. Die

Stadt sei ja, Gott sei Dank, zahlungsfähig und eine Subvention im gewöhnlichen Sinne würde sie von der Hand weisen. Aus Bedürftigkeit erhebe sie keinen Anspruch auf staatlichen Zuschuß, sondern nur, weil sie mit der Unterhaltung der Oberrealschule eine staatliche Aufgabe erfülle.

Abg. **Jürgens**: Er sei veranlaßt durch die Ausführungen der Abgeordneten Wenke und Feldhus, welche Mitglieder des Finanzausschusses seien, hier das Wort zu ergreifen. Er sei anderer Ansicht wie diese beiden Abgeordneten. Die Oberrealschule sei nicht mit den Bürgerschulen zu vergleichen, sondern sie sei, wie schon der Vordrucker hervorgehoben habe, berufen, staatliche Aufgaben zu erfüllen, zumal neuerdings die Berechtigung der Schule erweitert sei und ihre Abiturienten zu verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes zugelassen werden könnten. Wenn die Stadt Oldenburg keine Realschule hätte, wäre der Staat gezwungen, eine zu errichten. Noch eins wolle er für die Bewilligung eines höheren staatlichen Zuschusses anführen: Als der Landtag die Petition aus Sever, betreffend Einführung des preussischen Lehrplanes berathen habe, sei von allen Seiten der berechtigte Wunsch laut geworden, daß die Realbildung auf jegliche Weise gefördert werden müsse, damals habe der Landtag auch dem entsprechend beschlossen. Die Realbildung werde auch gefördert, wenn der Landtag der Oberrealschule einen höheren Zuschuß bewillige. Auch mit aus diesem Grunde bitte er, den Ausschußantrag anzunehmen.

Der Antrag der Ausschlußmehrheit wird hierauf angenommen, das Mehr der Regierungsvorlage dagegen abgelehnt.

#### VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Möhlmann, betreffend Erhöhung der Ausgabe zu §. 37 des Voranschlags.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Der Abgeordnete Möhlmann habe den selbständigen Antrag gestellt, „der Landtag wolle zu §. 37 des Voranschlags jährlich 3000 M. für Fortbildungsschulen mehr bewilligen.“ Der Ausschuß habe diesen Antrag eingehend berathen, könne aber den Antrag des Abgeordneten Möhlmann nicht zur Annahme empfehlen. Nach Mittheilungen des Regierungs-Commissars hätten zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags keinerlei Wünsche auf staatliche Beihilfe zu gewerblichen Fortbildungsschulen aus den interessirten Kreisen vorgelegen. Nur Sever habe einen dahingehenden Wunsch geäußert, diesem sei auch entsprochen und es seien 1000 M. in den Voranschlag eingestellt, während man bisher mit 600 M. ausgekommen sei. Die Regierung sei jetzt nicht in der Lage, da bei Feststellung des Etats Mittel nicht hätten eingestellt werden können, nachträglich einer so bedeutenden Erhöhung der Position zuzustimmen. Sie halte es für richtiger, wenn derartige Anträge früher gestellt würden, damit eine Prüfung über die Verwendung im Einzelnen eintreten und danach das Bedürfniß ermessen werden könne. Der Ausschuß habe sich diesen Gründen im Wesentlichen angeschlossen. Der Ausschuß habe dann aber weiter in Erwägung gezogen, welche Bedeutung die gewerblichen

Fortbildungsschulen hätten und habe die Ueberzeugung gewonnen, daß es wünschenswerth sei, der Bildung solcher Schulen durch Gewährung staatlicher Subventionen dann entgegen zu kommen, wenn von Seiten der Gemeinden ähnliche Nachweise über die Finanzierung geliefert würden, wie das bei den landwirthschaftlichen Winterschulen erforderlich sei. Der Ausschuß verkenne nicht, daß für viele städtische Orte die Fortbildungsschulen ein Bedürfniß seien, er verkenne weiter nicht, daß, nachdem für ländliche Bezirke Winterschulen eingeführt seien und diese Unterstützung aus Staatsmitteln erhielten, die städtischen Kreise einen Anspruch auf staatliche Beihilfe zu den Fortbildungsschulen hätten. Aber die Gewährung staatlicher Beihilfe müsse davon abhängig gemacht werden, daß die Gemeinden den Nachweis lieferten, daß sie das Institut auf gesunder Basis aufbauen und daß sie die Mittel zur Erhaltung, also mindestens 50 % der Bruttoauslagen, tragen könnten. Demnach stelle der Ausschuß folgenden Antrag:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Möhlmann ablehnen, jedoch das Großherzogliche Staatsministerium ersuchen, sofern von vorhandenen oder noch entstehenden Fortbildungsschulen Bitten um Unterstützung derselben vorgetragen werden, diese nach denselben Grundsätzen, welche für die Beihilfen der landwirthschaftlichen Winterschulen maßgebend sind, in Aussicht zu nehmen und die erforderlichen Mittel zum Etat der nächsten Finanzperiode zu beantragen.

Er bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Abg. **Möhlmann**: Wenn der Ausschußantrag angenommen werde, so sei für die nächsten drei Jahre keine Aussicht vorhanden, einen Zuschuß für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erlangen. Dies würde sehr zu bedauern sein, da die Fortbildungsschulen für die Erweiterung der Kenntnisse der aus der Schule entlassenen jungen Leute außerordentlich wichtig seien, sie würden dort weiter ausgebildet im Deutschen, Rechnen, Zeichnen u. s. w., und lernten dort, was ihnen im späteren Leben von Nutzen sei. Er bitte daher dringend, seinen Antrag anzunehmen, damit die Staatsregierung in der Lage sei, die dort beantragten Mittel zu Subventionen zu verwenden.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

#### VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch der Gemeindevorsteher von Ramsloh, Strüdlingen und Barzel, betreffend Erbauung einer Staatschauffee von Ramsloh über Strüdlingen, Barzel nach Buchfande zum Anschluß an die Amtsverbandschauffee Apen-Buchfande.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Zerhusen**: Bei der Berathung dieses Gesuches habe der Regierungs-Commissar im Ausschusse mitgetheilt, daß der Bau von Staatschauffeen als abgeschlossen zu betrachten sei und daß nur unter ganz dringlichen Umständen, wie z. B. bei der Strecke Friesoythe-Ellerbrock, hiervon eine Ausnahme gemacht werde. Dem Bau einer Staatschauffee Ramsloh-Buchfande sei sie um so weniger geneigt zuzustimmen, weil für diese Gegend der Bau einer Kleinbahn in Aussicht genommen sei. Der

Ausschuß habe sich jedoch von der Dürftigkeit der vorhandenen Wege überzeugt und stelle daher den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, dieses Gesuch auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Er bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

**IX. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- und Schweinezucht im Herzogthum Oldenburg.**

Die Ausschußanträge werden angenommen und somit dem Gesetzentwurf mit der in erster Lesung angenommenen Aenderung auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

**X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Lübben, betreffend Bewilligung weiterer Mittel zur Hebung der Pferde- und Schweinezucht.**

Zu diesem Gegenstande liegen zwei Ausschußanträge vor. Die Ausschußmehrheit (Heinz, Jaspers, Fürgens, Meyer, Quatmann, Wallroth) beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Lübben ablehnen, dagegen beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, für die nächste Finanzperiode 3000 *M.* zur Förderung der Pferde- und Schweinezucht im Sinne des Antrags Lübben, 1000 *M.* zur Bildung resp. Unterstützung von Pferde- und Schweinezuchtvereinen, insbesondere zwecks Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials auf der Geest und 1000 *M.* zur Hebung der Schweinezucht in den Bezirken, in welchen die Eberföhrung durchgeführt ist, in Aussicht zu nehmen.

Eine Ausschußminderheit (Feldhus, Schröder, Wenke) beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Lübben ablehnen, dagegen beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, zum §. 32 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg nachträglich 3000 *M.* zur Förderung der Pferde- und Schweinezucht im Sinne des Antrags Lübben, 1000 *M.* zur Bildung resp. Unterstützung von Pferde- und Schweinezuchtvereinen, insbesondere zwecks Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials auf der Geest und 1000 *M.* zur Hebung der Schweinezucht in den Bezirken, in welchen die Eberföhrung durchgeführt ist, einzustellen.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Der Antrag des Abgeordneten Lübben gehe dahin, 5000 *M.* in den Etat einzustellen zwecks Prämienvertheilung an jüngere Zuchtthiere, um diese dem Lande zu erhalten. Der Ausschuß habe sich bei Vorberathung dieses Antrags aber nicht entschließen können, denselben dem Landtage unverändert zur Annahme zu empfehlen. Es habe sich im Ausschusse eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet, die beide darin übereinstimmten, daß sie 3000 *M.* zur Förderung der Pferde- und Schweinezucht im Sinne des Antrags Lübben, weitere

1000 *M.* zur Bildung resp. Unterstützung von Pferde- und Schweinezuchtvereinen insbesondere zwecks Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials auf der Geest, und ferner 1000 *M.* zur Hebung der Schweinezucht in den Bezirken, in welchen die Eberföhrung durchgeführt sei, bewilligen wollten. Der ganze Ausschuß sei also der Meinung, daß es sich empfehle, dem Antrage Lübben im Princip Rechnung zu tragen und zur Prämiiung junger Zuchtthiere Prämien auszusetzen, getheilte Ansicht sei er jedoch darüber, ob die Summe schon für diese oder für die nächste Finanzperiode zu bewilligen sei. Daher lägen zwei Anträge vor, welche sonst gleich lauteten, ein Antrag der Mehrheit, welcher das Geld erst für die nächste Periode bewilligen wolle, und ein Antrag der Minderheit, welcher die Einstellung der 5000 *M.* schon für die jetzige Finanzperiode fordere. Die Theilung der Summe beruhe auf der Erwägung, daß es für die Geestdistrikte nicht angebracht sei, Gelder zur Hebung der Pferde- und Schweinezucht im Sinne des Antrags Lübben zu bewilligen, sondern daß dort mit Mitteln, welche zur Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials bestimmt seien, Größeres und Erfolgreicheres geleistet werden könne. Sodann habe der Ausschuß es für billig erachtet, daß auch einem anderen Zuchtweige entgegengekommen werde, welcher sich nicht in dem Maße wie die Pferde- und Rindviehzucht staatlicher Subvention erfreue, nämlich der Schweinezucht. Und zwar halte der Ausschuß es für am zweckdienlichsten, daß 1000 *M.* für die Unterstützung derjenigen Bezirke eingestellt würden, welche die Eberföhrung bereits durchgeführt hätten, wo man also planmäßig auf Verbesserung der Zucht ausgehe. Dadurch werde auch einer weiteren Ausbreitung der Eberföhrung Vorschub geleistet, was sehr im Interesse der Schweinezucht liege. Dies habe er als Berichterstatter zur Erläuterung der Ausschußanträge sagen zu müssen geglaubt, persönlich stehe er auf dem Standpunkte des Minderheitsantrages und bitte um Annahme desselben.

Reg.-Com. Oberregierungsath **Ahlhorn**: Namens der Staatsregierung habe er hier die Erklärung abzugeben, daß, falls der Minderheitsantrag angenommen werde, die Staatsregierung nicht in der Lage sei, 5000 *M.* für diesen Zweck zu verwenden. Denn einmal seien bereits weit größere Mittel zur Förderung und Hebung der Pferde- und Viehzucht eingestellt als in der vorigen Finanzperiode — es seien nämlich für diese Finanzperiode jährlich 38 500 *M.* vorgesehen gegen 25 250 *M.* in der vorigen Periode, also jährlich 13 250 *M.* mehr —; ferner lasse es auch die jetzige allgemeine Finanzlage nicht gerathen erscheinen, noch mehr Mittel für diesen Zweck zu verwenden. Werde der Mehrheitsantrag angenommen, so sei die Staatsregierung übrigens gerne bereit, den Antrag in Erwägung zu ziehen.

Abg. **Lübben**: Der Antrag sei die Folge eines dringenden Bedürfnisses. Schon früher sei ein ähnlicher Antrag gestellt, doch sei derselbe damals wahrscheinlich zu spät eingereicht und habe deshalb keinen Erfolg gehabt. Auf dem Gebiete der Pferde- und Schweinezucht liege es jetzt ganz anders als vor Jahren. Es sei ja sehr erfreulich, daß die Ausländer unsere Pferde kauften; aber wenn sie immer die besten jungen Thiere wegkauften, dann gehe unsere Zucht zurück, wir könnten dann leicht ganz dasselbe erleben wie England, wo schon ganze Schläge in Folge dessen degenerirt seien.



Es sei ihm schon wiederholt von Engländern gesagt worden, wir sollten uns in Acht nehmen, daß nicht die besten Thiere aus dem Lande gingen; denn dann könnte es uns ebenso gehen wie ihnen. Die Zucht würde zurückgehen und wir würden lange Jahre gebrauchen, um dieselbe wieder hoch zu bringen. In England sei der Absatz von Pferden nach den Kolonien seit langer Zeit sehr rege, überall auf der Welt finde man die englische Race, die Folge davon sei die, daß viel gutes Material der Zucht im Mutterlande verloren gegangen sei. Die Cleveland-Race z. B. sei in Folge dessen lange nicht mehr das, was sie früher gewesen. Bekanntlich seien 1852 hier vier Cleveland-Hengste eingeführt; sie hätten das beste Blut im Lande geliefert; später habe man wieder Kommissionen nach England geschickt, um ähnliche Thiere zu kaufen, aber es sei nicht möglich gewesen, passende Thiere zu finden, so sei die Race zurückgegangen. Wenn wir mit unserer Zucht nicht ähnliches erleben wollten, müßten wir Schritte thun, um dem vorzubeugen. Es sei ja sehr anerkennenswerth, daß die Staatsregierung, um die Pferde- und Schweinezucht zu heben, größere Mittel für die Prämierung über drei Jahre alter Pferde ausgesetzt habe, jeden Falls werde man aber noch viel mehr erreichen, wenn man Prämien für jüngere Thiere vertheilte und daran die Bedingung knüpfte, daß sie für mehrere Jahre dem Lande erhalten blieben und so unserer Zucht zu Gute kämen. Sein Antrag verfolge übrigens nicht den Zweck, Züchter guter Thiere durch Preise zu bevorzugen, sondern den, gutes Zuchtmaterial dem Lande zu erhalten.

Abg. **Alfs**: In beiden Ausschußanträgen seien Pferde- und Schweinezuchtvereine genannt, welchen Mittel zur Förderung der Pferde- und Schweinezucht zugewilligt werden sollten. In vielen Theilen unseres Landes seien aber solche Vereine nicht vorhanden, diese Bezirke würden also leer ausgehen. Ebenso gebe es in mehreren Bezirken unseres Landes noch nicht die Eberföhrung, diese Bezirke würden also ebenfalls von den zur Hebung der Schweinezucht beantragten 1000 *M.* nichts erhalten. Dies sei nach seiner Ansicht nicht richtig. Er stelle deshalb folgenden Zusatzantrag zu beiden Ausschußanträgen: Die Staatsregierung zu ermächtigen, aus der in dem Antrage Lübben genannten Summe auch nach den Bezirken, wo keine im Bericht genannten Vereine bestehen, auch die Eberföhrung noch nicht eingeführt ist, den dortigen Thierschauvereinen Zuschüsse zur Förderung der Pferde- und Viehzucht zu überweisen. Der Antrag wird genügend unterstützt und gleich mit zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Der Antrag Alfs gehe in seinem ersten Theile, wo er von den Bezirken spreche, in denen keine im Berichte genannten Vereine beständen, von einer falschen Voraussetzung aus, denn der Ausschußantrag schließe nicht aus, daß die 1000 *M.* auch für diejenigen Gegenden verwandt würden, wo keine derartigen Vereine beständen. Uebrigens wolle der Ausschuß mit der Beantragung der Bewilligung dieser 1000 *M.* gerade die Bildung von Pferde- und Schweinezuchtvereinen anstreben. Durch die zur Hebung der Schweinezucht beantragten 1000 *M.* wolle der Ausschuß die Einführung der Eberföhrung befördern, da diese ein wesentliches Mittel zur Hebung der Schweinezucht sei. Bezirke, welche die Eberföhrung noch nicht hätten,

brauchten diese nur einzuführen, um auch an den zur Hebung der Schweinezucht ausgesetzten Mitteln zu partizipiren. Er bitte den Antrag Alfs abzulehnen.

Abg. **Feldhus**: Er sei auch gegen den Antrag Alfs, speziell bezüglich der zur Hebung der Schweinezucht in Aussicht genommenen Mittel. Durch diese 1000 *M.* solle gerade dahin gewirkt werden, daß die Eberföhrung in den Bezirken, welche sie noch nicht hätten, eingeführt würde. Dafür, daß die Eberhalter sich entschieden, ihre Eber föhren zu lassen, sollten dieselben durch Gewährung kleiner Prämien entschädigt werden. Er müsse trotz der Erklärung des Regierungs-Commissars, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, für diese Periode 5000 *M.* einzustellen, bei dem Minderheitsantrage beharren und bitte, denselben zu unterstützen, denn durch Annahme desselben werde noch immer mindestens dasselbe erreicht wie durch Annahme des Mehrheitsantrages. Uebrigens wolle er der Staatsregierung zu bedenken geben, wenn sie sage, daß die Finanzlage die Einstellung dieser Mittel nicht erlaube, daß ja soeben bei der Berathung über die Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Oberrealschule noch 5000 *M.* gespart seien. Wenn dafür 5000 *M.* vorhanden gewesen seien, dann sollten sie seines Erachtens erst recht für die Hebung der Pferde- und Schweinezucht vorhanden sein, wo das Geld nicht allein der Stadt, sondern dem ganzen Lande zu Gute komme. Er bitte, wie gesagt, um Annahme des Minderheitsantrages.

Abg. **Jürgens**: Er bitte, den Mehrheitsantrag anzunehmen. Man solle nicht meinen, daß er nichts für die Landwirtschaft ausgeben wolle, er wolle gerne zur Hebung derselben Mittel bewilligen, aber er habe sich für den Mehrheitsantrag entschieden, weil er die Konsequenzen solcher Anträge fürchten müsse. Er sei der Ansicht, daß man in Konsequenz des soeben über den Antrag Möhlmann gefaßten Beschlusses auch den Antrag Lübben ablehnen müsse. Der Antrag Möhlmann habe dieselbe Berechtigung wie der Antrag Lübben, was dem einen Recht sei, sei dem anderen billig. Im Uebrigen verkenne er nicht, daß die Gründe des Antrages Lübben durchaus stichhaltig seien. Er glaube auch, daß die Staatsregierung die Mittel im Sinne des Ausschußantrages einstellen werde.

Abg. **Alfs**: Er wolle nur kurz hervorheben, daß auch die Thierschauvereine, wenn sie gut geleitet würden, sehr viel zur Förderung der Pferde- und Viehzucht beitragen. Er bitte deshalb seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Hansing**: Er schließe sich dem Minderheitsantrage an. Wenn man einmal Vorkehrungen zur Erhaltung des jungen Zuchtmaterials für unsere Zucht treffen wolle, dann solle man sofort anfangen und nicht noch drei Jahre warten. In dieser Zeit könne schon viel Zuchtmaterial außer Landes verkauft werden, und wenn die jungen Hengste erst außer Landes seien, dann seien sie für unsere Zucht verloren, wiederbekommen würden wir sie schwerlich.

Abg. **Lübben**: Wenn es richtig sei, dreijährige Hengste zu prämiiren, dann sei es auch gewiß richtig, schon bei jüngeren Thieren mit der Prämierung zu beginnen. Wenn eine Zucht bestehen solle, so sei es vor Allem wesentlich, daß die Züchter zuerst eine Auswahl unter dem Zuchtmaterial trafen und nicht zuerst die Fremden. Setzt sei es so, daß

Gestüttdirektoren der preussischen, bairischen, württembergischen Regierungen u. ins Land kämen und die ein- und zweijährigen Hengste aufkauften. Vor der Köhrung seien mithin viele der besten Thiere schon verkauft und gingen ins Ausland für Preise, die hier selten Jemand anlegen möchte. Deshalb empfehle es sich, in der von ihm vorgeschlagenen Weise, also früher, mit der Prämierung zu beginnen. Es lasse sich ja einfach machen, indem die Sache der Kontrolle der Köhrungskommission unterstellt wurde, denn der Kontrolle des Staates müsse sie unterliegen, damit keine Mißstände hervortreten.

**Abg. Feldhus:** Er bitte, den Antrag Ufs abzulehnen. Der Ausschufantrag verfolge gerade den Zweck, die Bildung von Pferdezuchtvereinen und die Einführung der Eberköhrung zu fördern. Für die Unterstützung der Thierschauvereine seien bereits Mittel eingestellt, es sei durchaus nicht die Absicht, noch weitere Mittel dafür zu bewilligen. Auch für die Hebung der Schweinezucht seien schon Mittel vorhanden, aber die Vertheilung derselben sei von den Beschlüssen der Amtsräthe abhängig, und diese hätten eine sehr gebundene Marschrouten. Man solle die Amtsräthe nicht noch immer mehr belästigen, sie seien schon mit genug Arbeit überhäuft, die Stimmung derselben sei auch sehr zurückhaltend gegenüber Mehrausgaben. Deshalb meine er, daß es zweckmäßiger sein würde, die Vertheilung der heute beantragten 1000 M. nicht an die Beschlüsse der Amtsräthe zu binden, sondern sie der Regierung zu überlassen. Eine Prämienvertheilung durch die Regierung werde im Lande noch dazu einen ganz anderen Eindruck machen.

Wenn der Abgeordnete Jürgens meine, der Landtag müsse, weil er den Antrag Möhlmann abgelehnt habe, auch diesen Antrag ablehnen, so sei das eine Logik, der er nicht beistimmen könne. Er bitte, den Minderheitsantrag anzunehmen.

**Abg. Jaspers:** Wie in vielen Fällen, habe er sich auch hier dem Mehrheitsantrage angeschlossen, weil er in dieser Sache ein kompetentes Urtheil nicht habe. Nach den heute gehörten Ausführungen werde er sich dem Minderheitsantrage anschließen.

**Abg. Lübben:** Die in Oldenburg für die Pferdezucht ausgegebenen Mittel seien lange nicht so hoch, wie die, welche in anderen Ländern für Hebung der Zucht ausgegeben würden. Das Staatsgestüt in Preußen koste z. B. ganz enorme Summen, hier arbeite man bei Verbesserung der Pferdezucht bedeutend billiger. Er glaube nicht, daß die kleine Summe von 5000 M. die Abstimmung nachtheilig beeinflussen könne, auch nicht, daß unsere Finanzlage so schlecht sei, daß diese Summe für diese Periode nicht mehr eingestellt werden könnte.

**Abg. Rückens:** Auch er bitte, den Minderheitsantrag anzunehmen. Wenn man einmal einen Weg als richtig erkannt habe, dann müsse man ihn auch sofort einschlagen und dürfe nicht erst noch drei Jahre warten. Die Finanzlage sei nicht so schwierig, das werde sich wohl finden. Im südlichen Herzogthum habe sich gerade in letzter Zeit ein großer Verein zur Förderung der Pferdezucht durch Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials gebildet, es sei dringend wünschenswerth, diesem jungen Verein gerade in

erster Zeit mit Staatsmitteln unter die Arme zu greifen. Auch die Einführung der Eberköhrung zu befördern, sei dringend erwünscht, sie diene zur Schaffung eines besseren Zuchtmaterials und zur Hebung der ganzen Schweinezucht. An die Staatsregierung richte er noch die dringende Bitte, die Eberköhrungen nicht abhängen zu lassen von Gegenleistungen der Amtsvverbände. Auf der Geest sei die Schweinezucht ebenso bedeutend wie die anderen Zuchtweige, deshalb sollte auch die Prämierung wie bei der Rindviehzucht so auch bei der Schweinezucht seitens des Staates und nicht durch die Amtsräthe geschehen. Sowohl im Interesse der Pferdezucht wie der Schweinezucht bitte er um Annahme des Minderheitsantrages.

Hierauf wird der Antrag Ufs abgelehnt, der Minderheitsantrag wird angenommen, damit ist der Mehrheitsantrag beseitigt.

#### XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über Bitte um Hilfe des Fischzüchters Christian Wagner in Oldenburg.

Es erhält das Wort

Berichterstatter **Abg. Weber:** Der Ausschuf sei gar nicht in eine Berathung der ziemlich umfangreichen Petition eingetreten und habe in dieser Angelegenheit auch keinen Regierungs-Commissar gehört, weil es sich um einen Rechtsstreit handele, den zu entscheiden der Landtag keine Befugniß habe. Die meisten Mitglieder des Ausschusses hätten freilich das Gefühl gehabt, daß es nicht ganz ausgeschlossen sei, daß dem Petenten Unrecht geschehen sein könnte. Aber wie die Sache einmal liege, sei dem Ausschusse nichts anderes übrig geblieben als Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen. Auch sei es hart für den Petenten, wieder auf den Weg des Prozesses verwiesen zu werden, der mit Kosten verbunden sei, die er schwer aufbringen könne, und der vielleicht erst nach Jahren seine Erledigung finden würde. Alles dies habe der Ausschuf erwogen, befinde sich aber aus dem angegebenen Grunde in der Zwangslage,

Uebergang zur Tagesordnung beantragen zu müssen.

**Abg. Feldhus:** Er sei früher in der Lage gewesen, die sehr ertragreichen Fischzuchteinrichtungen des Petenten kennen zu lernen. Er sei selbst früher beim Fischen auf der Hunte thätig gewesen, diese sei ein sehr fischreiches Gewässer gewesen. Wenn es jetzt mit dem Fischreichtum durch Einströmen von Erdöl zurückgegangen sei und die Wagner'schen Fischzuchten zu Grunde gegangen seien, so könne er nur sein Bedauern darüber aussprechen, daß der Petent keinen Ersatz seines Schadens bekommen habe, aber hier weiter für ihn einzutreten, sei er auch nicht in der Lage. Der Ausschuf könne hier kein Richter sein und der Landtag könne keine Abhilfe schaffen.

**Reg.-Com. Oberregierungs-rath Dugend:** Er müsse bemerken, daß es sich um einen von dem Petenten gegen die Warpspinnerei geführten Prozeß handele, der von den ordentlichen Gerichten entschieden sei. Auf diese stehe der Staatsregierung ein Einfluß nicht zu. Inzwischen habe eine Untersuchung durch Sachverständige ergeben, daß nicht lediglich das Erdöl die Abnahme der Fische in der Hunte bewirkt habe.

Hierauf wird der Ausschufantrag angenommen.

**XII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg und Bericht desselben Ausschusses über die zur zweiten Lesung dieses Entwurfs gestellten Anträge.**

Zunächst wird über die vom Ausschusse zu den Anträgen des Regierungs-Commissars gestellten Anträge berathen.

Der Ausschuß hat seine im Bericht zur zweiten Lesung gestellten Anträge *N<sup>o</sup> 17, 18 und 24* zurückgezogen und beantragt statt dessen im Antrage *N<sup>o</sup> 17*:

Die Ueberschrift des Artikel 22 ist zu fassen:

Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschauffeen,

auch das Inhaltsverzeichnis wie vorstehend bemerkt zu ändern.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zum Antrage *N<sup>o</sup> 18*:

Annahme des Artikel 22 §. 1 Absatz 1 in folgender Fassung:

Die Vertheilung derjenigen Kosten, welche den Gemeinden durch die Herstellung von Gemeindechauffeen, sowie in Folge der in Gemäßheit des Artikel 88 §. 2 der revidirten Gemeindeordnung erfolgten Vorbelastung zur Herstellung von Amtschauffeen erwachsen, über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuerjätzen der Grund- und Gebäudesteuer,

erhält das Wort:

Abg. **Hansing**: Der Regierungs-Commissar habe im Ausschusse erklärt, wenn Antrag *N<sup>o</sup> 18*, Artikel 22 betreffend, so in zweiter Lesung angenommen würde, wie er in erster Lesung beschlossen sei, dann würde das Grundprinzip der Wegeordnung durchbrochen und die Wegeordnung würde dann schwerlich als Gesetz publizirt werden. Der Ausschuß wolle nun aber, daß die Wegeordnung zu Stande komme und deshalb habe er zur zweiten Lesung den Antrag *N<sup>o</sup> 18* in der vom Regierungs-Commissar gewünschten Weise geändert. Er bedaure, daß die Staatsregierung sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß die besteinten Fußwege nicht wie die Kunststraßen zu behandeln seien. Der Gesetzgeber habe vor 33 Jahren sicher nicht an solche besteinten Fußwege gedacht, wie sie jetzt angelegt würden. Vor 33 Jahren seien besteinte Fußwege so gemacht, daß man nur Trittssteine hingelegt habe, so daß man von einem Steine zum andern habe hoppeln müssen; jetzt würden, um die Zuwegungen zu den Chauffeen zu erleichtern, breitere und bessere Flurenwege angelegt. Er bedaure, daß der Gesetzentwurf an der Gleichstellung dieser Wege mit den Kunststraßen scheitern könne. Er habe dies nur bemerken wollen, um zu kennzeichnen, daß man jetzt unter besteinten Fußwegen etwas anderes verstehe, als was sich der Gesetzgeber vor 33 Jahren darunter vorgestellt habe.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Dugend**: Er könne die von dem Herrn Abgeordneten gegebene Interpretation als richtig nicht anerkennen. Thatsächlich heiße es im Artikel 72 der geltenden Wegeordnung: „Die Fußwege müssen zu jeder Zeit fest und eben sein. In der Mark und den an diese angrenzenden Moordistrikten kann deshalb

**Berichte.** XXV. Landtag.

unter den Voraussetzungen des Art. 48 §. 2 die Anlegung von besteinten und überlandeten Fußwegen angeordnet werden.“ Wie die besteinten Fußwege beschaffen sein sollten, sei nicht näher präcisirt. Die Staatsregierung sei nach näherer Prüfung der Ansicht, daß die jetzigen besteinten Fußwege auch darunter fielen. Die Staatsregierung sei deshalb nicht in der Lage, eine andere Stellung einzunehmen und bitte, den Antrag, wie er jetzt zur zweiten Lesung gestellt sei, anzunehmen.

Hierauf wird der Antrag *N<sup>o</sup> 18* angenommen und im Anschlusse daran auch Antrag *N<sup>o</sup> 18a*, welcher lautet:

Annahme des Artikel 22 §. 1 Absatz 2 nach Streichung der Worte: „und der besteinten Fußwege“.

Zu den Anträgen *N<sup>o</sup> 24 und 24a* erhält das Wort Reg.-Com. Oberregierungsrath **Dugend**: Der Ausschuß habe im Antrage *N<sup>o</sup> 24* beantragt, den von ihm als Regierungs-Commissar zur zweiten Lesung gestellten Antrag abzulehnen. Der Antrag *N<sup>o</sup> 24a* schließe sich dem ursprünglich zur zweiten Lesung gestellten Ausschußantrage an, jedoch mit der Abänderung, daß er dem Absätze 4, welcher im Entwurf laute: „Es bleibt den Städten nachgelassen, auf statutarischem Wege die Beiträge zur Straßentasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrags der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze, umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen u. s. w. auf demselben Wege neu zu beordnen“, zwischen den Worten „Plätze“ und „umzulegen“ die Worte hinzufüge: „oder aus besonderen Gründen zu den Kosten der Unterhaltung der Straßen und Plätze“. Er sei beauftragt, hier mitzutheilen, daß die Staatsregierung bei diesem Antrage von der Auffassung ausgehe, daß ganz besondere Gründe vorliegen müßten, wenn eine Ausnahme von der Regel gemacht werden sollte. Falls diese Auffassung mit der des Ausschusses übereinstimme, habe sie nichts gegen den Antrag zu erinnern.

Berichterstatter Abg. **Blagge**: Er könne Namens des Ausschusses bemerken, daß der Ausschuß derselben Ansicht sei.

Die Ausschußanträge *N<sup>o</sup> 24 und 24a* werden hierauf angenommen.

Es folgt die Berathung über den zum Antrage des Abg. **Feldhus** gestellten Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 8a*.

Auf Antrag des Berichterstatters wird die Berathung über die zur zweiten Lesung gestellten Ausschußanträge *N<sup>o</sup> 8 und 9* zugleich mit eröffnet.

Das Wort erhält

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Dugend**: Er wolle keinen Zweifel darüber lassen, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, dem Antrage *N<sup>o</sup> 8a*, welcher eine Aenderung des Artikel 16 im Sinne des Antrages **Feldhus** wolle, zuzustimmen. Dieser Antrag rüttelte an dem ganzen Vertheilungsmodus der Wegelasten dadurch, daß er den Amtsräthen die Möglichkeit gebe, den Vertheilungsmodus zu ändern. Er bitte deshalb den Antrag *N<sup>o</sup> 8a* abzulehnen und die Anträge *N<sup>o</sup> 8 und 9* anzunehmen.

Der Antrag **N<sup>o</sup> 8a** wird hierauf abgelehnt und die Anträge **N<sup>o</sup> 8** und **9** angenommen.

Zu dem vom Abg. **Quatmann** gestellten Antrage sind zwei Ausschußanträge gestellt. Die Ausschußmehrheit (**Dohm, Hanken, Hanjing, Huchting, Plagge, Wilken**) beantragt:

Ablehnung des Antrages **Quatmann**, die Minderheit (**Alfs, Bencke, Rückens**):

Annahme des Antrages **Quatmann** und des demgemäß geänderten Artikels 23 §. 2.

Das Wort erhält zunächst der Antragsteller

Abg. **Quatmann**: Es lasse sich nicht verkennen, daß es sehr schwierig sei, eine Wegeordnung zu schaffen, die für unser ganzes Ländchen passe, denn wir lebten unter den verschiedensten landwirtschaftlichen Verhältnissen, wir hätten es zu thun mit dem Geestboden, mit gemischten Distrikten, mit Moor- und Marschboden. Er meine, es müsse möglichst viel Rücksicht auf diese Bodenverschiedenheit genommen werden. Er habe deshalb beantragt, daß in denjenigen Gegenden, welche nur Geestboden hätten, die neu aufgeforsteten Flächen statt 20 Jahre nur 10 Jahre von der Wegepflicht befreit bleiben sollten. Lieber würde er es noch sehen, wenn die beforsteten Flächen von der Wegepflicht überhaupt nicht ausgeschlossen würden. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Forsten an die Wege große Anforderungen stellten, die Wege würden stark mitgenommen, wenn auf ihnen, besonders zur Winterszeit, schwere Hölzer fortgeschafft würden. Die Forsten schadeten den Wegen leicht mehr als andere Grundstücke; trotzdem würden die Forsten auf der Geest in geringerem Maße zu den Wegelasten herangezogen. Auf der Geest richte sich die Verteilung der Wegelasten nach den Steuerätzen der Grund- und Gebäudesteuer. Die Forsten seien recht niedrig eingeschätzt im Verhältnis zu anderen Kulturlächen, schon deshalb, glaube er, sei es berechtigt, sie gleich nach der Aufforstung zu den Wegelasten heranzuziehen. Nach seinem Antrage sollten sie ja noch 10 Jahre von der Wegepflicht befreit sein, so weit könne der Landtag den Geestbezirken wohl entgegenkommen. Im Ausschusse sei gesagt, daß es mißlich sei und Schwierigkeiten verursache, wenn aneinander liegende Flächen ungleich besteuert würden. Er denke an den Fall, daß zwei nebeneinander liegende Grundstücke, von denen das eine auf gemischtem Boden, das andere auf Geestboden liege, aufgeforstet würden, dann bliebe der Forst in gemischten Bezirken 20 Jahre steuerfrei, während die beforstete Fläche auf der Geest schon nach 10 Jahren zu den Wegelasten herangezogen würde. Dagegen wolle er geltend machen, daß die Forsten in Geestbezirken nach 10—20 Jahren nicht annähernd so hohe Wegeabgaben lieferten, wie die in den gemischten Bezirken; dies komme daher, weil die Forsten in den gemischten Bezirken nach ihrer Größe zu den Wegelasten herangezogen und daher ungleich härter getroffen würden, als die Forsten in den Geestbezirken. Sämtliche Gemeindevorsteher aus dem Cloppenburgers Amtsbezirke hätten gegen die Befreiung der neu aufgeforsteten Flächen Stellung genommen, er bitte dringend, dem Wunsche der dortigen Bevölkerung entgegenzukommen, es lasse sich ja so leicht durch Aufnahme einer kleinen Ausnahmegestimmung machen. Gegen die Freilassung

der Forsten auf 20 Jahre spreche auch der Umstand, daß in den zweiten 10 Jahren schon Durchforstungen vorgenommen würden, daß also die Wege dann auch schon von den neu beforsteten Flächen benutzt würden. Durch eine frühere Heranziehung zu den Wegelasten würden die Landbesitzer nicht von der Aufforstung unkultivierter Flächen zurückgehalten werden. In den gemischten Bezirken möchte es wohl so sein, aber auf der Geest sei dies anders, deshalb dürfe man hier ruhig die aufgeforsteten Flächen heranziehen. Er bitte nochmals dringend, seinen Antrag anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Es habe im Ausschusse bei der Durchberathung des Entwurfs an Wohlwollen für die Geest nicht gefehlt, das werde jedes Ausschußmitglied bezeugen können, aber trotzdem sei die Mehrheit des Ausschusses nicht in der Lage gewesen, dem Wunsche des Abg. **Quatmann** zu entsprechen. Dieser habe ihm wiederholt gesagt, daß er großes Gewicht auf die sofortige Heranziehung der neu aufgeforsteten Flächen zu den Wegelasten lege. Wenn er dies thue, dann hätte er seinen Antrag nicht auf die Geest beschränken, sondern auch den gemischten Boden mit einschließen sollen. Nachdem er seinen Antrag nur für die Geest gestellt habe, würden in der Besteuerung durch Annahme des Antrages Ungleichheiten entstehen, die nicht geschaffen werden dürften. Wenn der Abgeordnete **Quatmann** sage, das ließe sich leicht durch eine Ausnahmegestimmung machen, so bemerke er, daß mit der Annahme des Antrages **Quatmann** keine Ausnahme von der Regel geschaffen würde, sondern daß die frühere Belastung der neu aufgeforsteten Flächen zur Regel werden würde, da meistens nur in der Geest neue Forstanlagen gemacht würden. Er bitte deshalb, den Antrag **Quatmann** abzulehnen.

Hierauf wird der Antrag **Quatmann** abgelehnt und der Ausschußantrag **N<sup>o</sup> 23** angenommen, welcher auf unveränderte Annahme des Artikel 23 §§. 2, 3 und 4 geht. Es folgt die Berathung über die vom Abg. **Meyer** zur zweiten Lesung gestellten Anträge.

Die Anträge lauten folgendermaßen:

1. Der Landtag wolle den §. 2 des Artikels 21 streichen und dem §. 1 folgenden Zusatz geben:  
Wird durch wiederholten Beschluß der Gemeindevertretung die Anlegung oder Uebernahme eines Weges, der nach Artikel 4 die Eigenschaft eines Gemeindegeweges besitzt, abgelehnt, so kann dieselbe durch das Staatsministerium, Departement des Innern, angeordnet werden.
2. Ferner wird beantragt:  
im Artikel 26 §. 1 dem ersten Satze hinter dem Worte „werden“, unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma, folgenden Zusatz zu geben:  
entweder direkt an die einzelnen Grundbesitzer oder an eine Anzahl derselben bzw. an Unterbezirke der Gemeinde (Bauerschaften), die von der Gemeindevertretung zu dem Zwecke abgegrenzt werden und auf welche dann die Bestimmungen des Art. 32 §. 3 dieses Gesetzes gleichförmige Anwendung finden.



Der Ausschuß beantragt zum ersten Antrage in seiner Mehrheit Ablehnung des Antrages, nur der Abg. Beneke beantragt Annahme des Antrages und Annahme des demgemäß geänderten Artikels 21.

Zum zweiten Antrage beantragt die Mehrheit des Ausschusses Ablehnung des Antrages, eine Minderheit (Beneke, Koter) beantragt Annahme des Antrages und Annahme des so veränderten Artikels 26 §. 1.

Zu seinem ersten Antrage erhält das Wort der Antragsteller

Abg. **Meyer**: Zu zwei Punkten habe er zur zweiten Lesung Anträge eingebracht, zum Artikel 21 und 26 des Entwurfs. Beim Artikel 21 wünsche er, die diskretionaire Gewalt der Regierung einzuschränken. Der Grund hierfür sei der, daß speciell in den ihm bekannten Distrikten die Fälle sich oft ereigneten, daß in Betreff der Uebernahme eines Weges als Gemeindeweg Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Gemeinde und der Verwaltungsbehörde herrsche. Im vorigen Landtage habe er schon ausgeführt, daß dies vielfach zu Mißständen geführt habe, die in den weitesten Kreisen unangenehmen Eindruck gemacht hätten. Derartige Fälle seien vorgekommen in den Gemeinden Dinklage, Steinfeld und Damme, sie seien also nicht so selten, wie der Regierungs-Commissar in der ersten Lesung gemeint habe. Er wünsche, daß Artikel 4 dafür maßgebend sein solle, welche Wege Gemeindewege werden sollten, also nur die Fahr- und Fußwege, welche zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Gemeindebezirks oder größerer Theile desselben oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden oder größeren Theilen derselben dienen. Bedenken habe er gegen den §. 2 des Artikel 21, nicht so sehr gegen a) und b), aber sehr gegen c), wonach das Staatsministerium, Departement des Innern, die Befugniß habe, gegen den Beschluß der Gemeindevertretung, einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatweg, wenn die Mehrheit der Hauseigenthümer darauf antrage, für einen öffentlichen zu erklären und der Gemeinde als Gemeindeweg zu überweisen. Der Regierung diese Befugniß zu geben, dazu liege seiner Ansicht nach kein Grund vor. Ein Weg, welcher zu mehr als zwei Wohnhäusern führe, falle nicht immer unter den im Artikel 4 aufgestellten Begriff eines Gemeindewegs, nicht jeder solche Weg sei ein Gemeindeweg. Von der Gegenseite werde nun eingewendet, die Regierung brauche keinen Gebrauch von dieser Bestimmung zu machen, und sie könne es auch nur, wenn die Bedingungen zu einem Gemeindeweg vorlägen, dies sage aber noch lange nicht die Regierung. Er halte diese Bestimmung im Artikel 21 für sehr geeignet zu Differenzen zwischen Gemeindevertretung und den Verwaltungsbehörden, diese könnten leicht von der Bestimmung Gebrauch machen, um dem einen oder andern eine Gunst zu erweisen. Er meine dies nicht in Bezug auf das Ministerium, sondern auf die unteren Verwaltungsbehörden, diese könnten sich leicht beeinflussen lassen und so ein Weg zum Gemeindeweg gemacht werden, wenn absolut kein Bedürfniß vorliege. Er bitte namentlich auch die Herren aus dem Norden, die für liberale Einrichtungen schwärmten — was er nicht thue — über die Selbstregierung der Gemeinden zu wachen und ihm zu Hülfe zu kommen. Es wäre ein Hohn auf die Selbstverwaltung und auf das Selbstbestimmungsrecht der Ge-

meinden, wenn das Staatsministerium gegen wiederholte Beschlüsse der Gemeinden einen Weg zum Gemeindeweg machen könnte. Dies könne sie nach dem Entwurf und es geschehe auch häufig genug, deshalb bitte er dringend seinen Antrag anzunehmen. Dieser lasse der Regierung auch noch Spielraum genug, er wolle ja nicht die Möglichkeit abschneiden, daß die Regierung gegen den Willen der Gemeindevertretung einen Weg zum Gemeindeweg mache, er verlange ja nur, daß die speciellen Bestimmungen aus dem Artikel wegfielen. Die Regierung könne immer noch einen Weg zum Gemeindeweg machen, wenn er dem Artikel 4 entspreche. Er sehe auch nicht ein, weshalb die Regierung Werth darauf lege, einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatweg zum Gemeindeweg machen zu können.

Sein zweiter Antrag beziehe sich auf Artikel 26 des Entwurfs. Er habe in der ersten Lesung an die Regierung schon die Anfrage gestellt, ob die Pfandvertheilung . . .

Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Bemerkten, daß dieser Antrag noch nicht mit zur Berathung stehe.

Abg. **Blagge** beantragt als Berichterstatter, die Ausschußanträge № 14, 15 und 16, welche sich auf den Artikel 21 beziehen, gleich mit zur Berathung zu stellen.

Die Berathung über die genannten Anträge wird mit eröffnet.

Berichterstatter Abg. **Blagge**: Der Ausschuß denke garnicht daran, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden zu schädigen, aber er wolle unter allen Umständen geordnete Zustände im Lande. Diese zu schaffen, müsse die Regierung die Möglichkeit haben auch gegenüber einem gegentheiligen Beschluß der Gemeindevertretungen. Der Ausschuß könne sich deshalb in seiner Mehrheit mit dem Antrage Meyer nicht einverstanden erklären. Wenn übrigens der Abgeordnete Meyer den schriftlichen Bericht aufmerksam gelesen hätte, dann würde er gefunden haben, daß der Artikel 4 genügende Kautelen dafür biete, daß die Regierung nicht willkürlich bei der Umwandlung von Wegen in Gemeindewege verfahren könne.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Dugend**: Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters wolle er nur noch hinzufügen, daß die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen nichts Neues enthielten, was nicht schon im Artikel 48 der jetzt geltenden Wegeordnung stehe. Um die Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden noch zu stärken, habe der Entwurf, während jetzt das Amt in dem Falle des Artikel 48 §. 6 der geltenden Wegeordnung darüber zu entscheiden habe, ob ein Weg zum Gemeindeweg zu erheben sei, diese Befugnisse dem Staatsministerium zugewiesen. Der Abgeordnete Meyer übersehe bei seinen Ausführungen, daß ein zu mehr als zwei Wohnhäusern führender Privatweg immer nur dann zum Gemeindeweg gemacht werden könne, wenn die Mehrheit der Hauseigenthümer darauf antrage. Anträge, gegen den Beschluß der Gemeindevertretung einen Weg für einen Gemeindeweg zu erklären, seien, so weit ihm erinnerlich, in letzter Zeit nur aus dem Süden des Landes gestellt worden, insbesondere zweimal aus Damme und einmal aus Steinfeld. Wenn man sich die Frage vorläge, wie es komme, daß solche Anträge aus den anderen Theilen des Landes nicht in solchem Umfange gestellt würden, so müsse



man sich sagen, der Grund sei der, daß man im Süden mit der Festsetzung des Begriffs „Gemeindeweg“ sehr eng gewesen sei. Bei der Erhebung von Privatwegen zu Gemeindewegen sei übrigens stets nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren. Die Bestimmungen des Artikel 21, in welchen nur Bestimmungen des geltenden Rechts aufgenommen seien, könnten garnicht entbehrt werden, namentlich auch die nicht, welche die Erhebung eines Privatweges zu einem Gemeindeweg behandelten. Er bitte deshalb, den Antrag Meyer abzulehnen und es bei den Beschlüssen der ersten Lesung zu belassen.

Der Abgeordnete Meyer habe sich sodann dahin geäußert, daß die unteren Verwaltungsbehörden sich zu Gunsten des einen oder andern beeinflussen lassen könnten; soweit darin ein Vorwurf gegen die Verwaltungsbehörden enthalten sei, weise er diesen Vorwurf zurück.

**Abg. Meyer:** Er habe nicht daran gedacht, irgend einer Person mit seiner Bemerkung einen Vorwurf machen zu wollen, er habe dieselbe nur ganz im Allgemeinen gemacht. Was nun den Punkt betreffe, ob das Amt oder Ministerium die Befugniß zur Umwandlung von Wegen in Gemeindewege habe, so wolle er bemerken, daß sich keine Gemeindevertretung mit dem Amtsbeschlusse begnügt habe, sondern immer bis zum Ministerium gegangen sei. Er meine aber, die betheiligte Gemeindevertretung müsse es doch am besten wissen, was in ihrem Bezirke nöthig sei, ihrem Wunsche sollte in erster Linie Rechnung getragen werden. Uebrigens wolle er mit seinem Antrage dem Ministerium durchaus nicht die Möglichkeit abschneiden, Wege zu Gemeindewegen zu machen, nur den verfänglichen Punkt über die Umwandlung eines zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatwegs in einen Gemeindeweg wolle er aus dem Gesetze heraus haben. Man brauche ja nicht alle geltenden Bestimmungen in das neue Gesetz mit zu übernehmen, das neue solle doch eine Verbesserung des alten sein. Er bitte nochmals um Annahme seines Antrags.

Die Berathung wird geschlossen, die Abstimmung zunächst ausgesetzt bis zur Durchberathung des zweiten Antrages Meyer.

Zu diesem bzw. zu den dazu gestellten Ausschußanträgen erhält das Wort der Antragsteller

**Abg. Meyer:** Dieser zweite Antrag beziehe sich auf die Pfandvertheilung, er wolle nur das im Gesetze zum Ausdruck bringen, was neulich vom Regierungs-Commissar schon zugestanden sei, falls er ihn nicht mißverstanden habe, und wenn dies der Fall sein sollte, dann sei es um so besser, daß die Möglichkeit der Pfandvertheilung an Unterbezirke der Gemeinden ins Gesetz aufgenommen würde. Es scheine ihm fast, daß man die Besorgniß hege, daß durch Annahme des Antrages die Selbständigkeit der Bauerschaften gestärkt würde. Dazu bemerke er, daß die Gemeinden im Tevlande nur den Umfang der früheren Bauerschaften hätten, diesen könne man bei ihrer Ausdehnung ein gewisses Sonderinteresse nicht abprechen, doch sie seien ja jetzt aufgehoben. Er wolle übrigens in seinem Antrage gar nicht einmal, daß die alten Bauerschaften die Unterlage für die Pfandvertheilung bildeten, er wünsche nur, daß den Gemeinden das Recht gegeben werde, nicht nur dem einzelnen ein Pfand

aufzulegen, sondern auch eine größere Zahl von Pfändern auf einen Bezirk legen zu können, der ad hoc gebildet werde. Darin, meine er, könne Landtag und Regierung den südlichen Landestheilen ruhig entgegenkommen, weil ja nur eine fakultative Möglichkeit geschaffen werden solle, die der eine einführe und der andere nicht; für die Sache selbst sei diese Bestimmung auch unbedenklich. Schon der Abgeordnete Quatmann habe darauf hingewiesen, daß man bei der Wegeordnung Rücksicht nehmen müsse auf die Eigenartigkeit der einzelnen Landestheile, weiter wünsche er auch hier nichts, er bitte nur auf die südlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und seinem Antrage zuzustimmen.

**Reg.-Com. Oberregierungsrath Dugend:** Der Abgeordnete Meyer habe auf seine (Redners) in der ersten Lesung gemachte Aeußerung hingewiesen, die er am zweiten Tage noch weiter ergänzt habe. Damals schon habe er gesagt, daß es möglich sein würde, den in dieser Richtung geäußerten Wünschen der Herren Abgeordneten aus den südlichen Landestheilen zu entsprechen, falls die Bestimmungen des Art. 23, wonach die Wegepflicht der Gemeinden gleichmäßig auf allen in der Gemeinde belegenen Grundstücken hafte, nicht alterirt würden. Innerhalb dieses Rahmens werde es möglich sein, die Pfänder so abzugrenzen, daß der einzelne Pfandpflichtige dieselben in möglichst zusammenhängender Lage erhalte. Besondere Bezirke für die Unterhaltung der Gemeindewege zu bilden, sei nicht angängig, denn die Bauerschaften seien als Realgenossenschaften aufgehoben. Ein Specialgesetz, wie es die Wegeordnung sei, müsse sich dem generellen Gesetze, nämlich der revidirten Gemeindeordnung, anschließen. Nach dem Antrage Meyer würde es entgegen den Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung möglich sein, die Bauerschaften mit beschränkter Kompetenz wieder herzustellen und zwar sogar ohne oberliche Genehmigung, nur durch Gemeinderathsbeschluß. Dies sei nicht angängig. Die Staatsregierung könne deshalb dem Antrage nicht zustimmen und er bitte, denselben abzulehnen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

**Abg. Meyer:** Er wolle nur ein thatfächliches Mißverständnis richtig stellen. Der Herr Regierungs-Commissar scheine ihn dahin verstanden zu haben, als wollte er die Bauerschaften wieder einführen; er habe aber ebenfalls gesagt, daß sie aufgehoben seien. Er habe garnicht die Absicht, sie wieder herzustellen, er wünsche nur die Möglichkeit der Pfandvertheilung auf Bezirke, einerlei ob diese Bauerschaften seien oder nicht.

Hierauf wird der zu dem ersten Antrage Meyer gestellte Antrag des Abgeordneten Beneke auf Annahme des Antrags Meyer abgelehnt und ebenso der zu dem zweiten Antrage Meyer gestellte Minderheitsantrag (Beneke, Koter) auf Annahme des Antrags Meyer. Die Abstimmung über die Ausschußanträge **N<sup>o</sup> 14—16** wird ausgesetzt. Der vom Ausschusse zu dem Antrage **N<sup>o</sup> 20** im Bezirke der zweiten Lesung gestellte Antrag **N<sup>o</sup> 20a:**

Im Art. 22 §. 3 Zeile 3 von oben hinter „herangezogen werden“ wird der Satz:

„oder eine Vorbelastung zu den Kosten der Herstellung von Amtschaußen stattfindet.“



eingeschaltet und Annahme des Artikel 22 §. 3 mit dieser und der im Antrage **N** 20 vorgeschlagenen Aenderung wird angenommen.

Zu den Ausschufsanträgen **N** 53—57 erhält das Wort Berichterstatter Abg. **Rückens**: Zu **N** 53 stelle er Namens des Ausschusses folgenden Abänderungsantrag:

Annahme des §. 4 Abs. 1 des Art. 64 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Im Antrage **N** 57 habe der Ausschuss gleichfalls die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Der Ausschuss habe zur ersten Lesung beantragt gehabt, für Strecken von 8 km Länge einmal das Chauffeegeld zu heben, jetzt beantrage er in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht und dem Entwurf, das Weggeld für alle  $7\frac{1}{2}$  km zu erheben, da sonst die Konkurrenzstrecken überall geändert werden müßten.

Der Abänderungsantrag und die Ausschufsanträge **N** 54—57 werden angenommen.

Alsdann werden sämtliche Anträge, über welche noch nicht abgestimmt war, angenommen mit Ausnahme des Antrags **N** 52, welcher eine Resolution enthält.

Zu diesem Antrage erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rückens**: Im Ausschusse sei man der Ansicht, daß das Chauffeegeld, sobald es auf den Staatschauffeen in Wegfall gekommen sei, auch auf den Amts- und Gemeindechauffeen aufgehoben werden müsse. Er habe sich dabei gesagt, daß die Kommunalbehörden sich wohl nicht so ohne weiteres hierauf einlassen würden, sondern es davon abhängig machen würden, daß ihnen Ersatz für den durch Aufhebung des Chauffeegeldes entstehenden Wegfall an Einnahmen geboten würde. Der Ausschuss habe gemeint, daß es wünschenswerth sei, zeitig auf den Ersatz dieses Ausfalls bedacht zu sein. Nach reiflicher Ueberlegung habe die Mehrheit eine Pferdesteuer für ein geeignetes Aequivalent gehalten. Als Staatssteuer scheine dieselbe nicht so geeignet, da nicht alle Gemeinden in gleicher Weise mit Staatschauffeen bedacht seien, doch als Kommunalsteuer für den Wegfall des Chauffeegeldes auf den Kommunalchauffeen erscheine sie sehr passend, da es Bezirke gebe, in denen ein so ausgedehntes Chauffeenetz nicht zum Ausbau gekommen sei, daß sämtliche Eingeseffene von den Chauffeen in fast gleicher Weise Vortheil hätten. Er bitte deshalb den Antrag anzunehmen, welcher laute:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Einführung einer Pferdesteuer den Amtsverbänden bezw. Gemeinden Ersatz für den etwaigen späteren Fortfall der Weggeldhebung auf den Amts- und Gemeindechauffeen zu schaffen ist.

Abg. **Jfen**: Er sei gegen eine Pferdesteuer, deren Durchführung er für sehr weitläufig und schwierig halte. Man müsse dabei jedenfalls einen Unterschied zwischen Zuchtpferden, Ackerpferden, jungen Pferden u. s. w. machen, die Pferde richtig zu classificiren, werde schwer sein. Außerdem sei die Aufhebung des Chauffeegeldes eine solche Bagatelle, daß er bedaure, daß auf diese so einschneidende Weise ein Ausgleich gesucht werden solle. Er werde dazu nicht die Hand bieten.

Abg. **Schröder**: Er halte es nicht für so schwierig, die Pferde zu classificiren. Nach den statistischen Mittheilungen des Geh. Rath's Kollmann gebe es im Herzogthum 21 000 über 4 Jahre alte Pferde; rund 18 000 würden für landwirthschaftliche Zwecke und die übrigen 3000 für industrielle Zwecke gebraucht. Wenn nun die zu industriellen Zwecken dienenden Pferde — beispielsweise — mit je 5 *M.*, die übrigen mit je 3 *M.* besteuert würden, so gebe das eine Einnahme von 69 000 *M.*, womit der Ausfall, der durch Aufhebung des Chauffeegeldes entstehe, vollständig gedeckt sei. Vor allem würden aber bei Einführung dieser Steuer die zu industriellen Zwecken benutzten Pferde stärker zu besteuern sein, als die anderen, da die der Industrie dienenden Fuhrwerke die Chauffeen am meisten ruinierten. Zuchtpferde würden gänzlich frei bleiben müssen. In dieser Weise, denke er, werde eine Pferdesteuer nicht allzu schwierig einzuführen sein.

Antrag **N** 52 wird hierauf abgelehnt.

Hierauf wird der ganze Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß ihm neben folgender selbständige Antrag des Abgeordneten Schröder überreicht sei.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentritt sofort eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Art. 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Artikel 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgeändert werde.

Der Landtag beschließt, diesen Antrag mit auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Die nächste Sitzung wird angeetzt auf Mittwoch, den 7. März 1894, Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 12A des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung  
und  
Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen zum Art. 12B des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Art. 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes.
2. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses zum selbständigen Antrag des Abg. Schulte, betr. Ausnahme-Frachttarife.
3. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Januar 1894, betr. die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.

4. Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 23. Januar 1894, betr. die Vorlage über Bewilligung eines Zuschusses von 5000 *M.* zu §. 37 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben der Staatsregierung, betr. Eventualantrag in Sachen der Baugewerkschule zu Oldenburg.
6. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben u. des Landeskulturfonds für das Großherzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90.
7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Centralkasserechnungen des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90.
8. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Rechnungen:
  - a) der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1890, 1891 und 1892,
  - b) der Krongutskasse des Fürstenthums Lüneburg für 1888, 1889 und 1890,
  - c) der Krongutskasse des Fürstenthums Birkenfeld pro 1890, 1891 und 1892.
9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90.
10. Bericht des Finanzausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Purper, betr. Erhöhung des Zuschusses aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld an die Realschule zu Oberstein und Idar.
11. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der revirirten Gemeindeordnung.
12. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition der Gutiner Sturm- und Windgilde, betr. eine Anleihe von 17 000 *M.* aus der Landeskasse.
14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die zu der Angelegenheit, betr. etwaige Verlegung der Behörden des Amtes Butjadingen von Ellwürden nach Nordenham, eingegangenen Petitionen.
15. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Bestand der Staatsgutskapitalientassen der 3 Provinzen für die Finanzperiode 1888/90.
16. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau des Wohnhauses und der bei dem letzten Sturm eingestürzten Scheune auf dem Vorwerk Kleinengroden.
17. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1890 bis zum 1. October 1893 im Bestande des Staats- und Kronguts der 3 Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.
18. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe.  
Schreiben der Staatsregierung vom 27. Februar 1894.
19. Selbstständiger Antrag des Abg. Schröder, betr. alljährliche Berufung des Landtags.  
Der Abgeordnete Jürgens wird für die nächste Sitzung beurlaubt.  
Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Der Berichterstatter:

Zeidler.